

Allgemeinverfügung
der Gemeindeverwaltung Wallerfangen zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge
der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID -19) vom 17.03.2020

Aufgrund von § 16 und § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.Februar 2020 (BGBl. I S. 148) zuletzt geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12.September 2016 (Amtsbl. I S. 856) und unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.03.2020 ergeht darüber hinaus folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle gemeindlichen Einrichtungen (Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser, Clubhäuser, Säle einschließlich der Räumlichkeiten der Schulen für die außerschulische Nutzung und das Historische Museum sind mit sofortiger Wirkung geschlossen. Dies gilt auch für den Proben- und Trainingsbetrieb.
2. Alle Sportplätze einschließlich Umkleidekabinen sowie Spielplätze sind mit sofortiger Wirkung geschlossen.
3. Die Nutzung der Leichenhallen für die Beisetzungszeremonie ist mit sofortiger Wirkung untersagt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 18.März 2020 in Kraft.
6. Die Verfügung ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m.§ 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG wird hingewiesen.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Gemeindeverwaltung Wallerfangen ist nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz die zuständige Behörde und nach § 28 Abs.1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2) und die von diesem Erreger hervorgerufene Erkrankung COVID-19 breiten sich nach einer anfänglichen örtlichen Beschränkung auf die chinesische Region Wuhan zwischenzeitlich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland und das Saarland ist betroffen, eine weltweite Verbreitung des Erregers ist eingetreten. In allen Landkreisen des Saarlandes wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen.

Das Robert Koch Institut sowie anerkannte Virologen stellten in den letzten Tagen immer wieder klar, dass das oberste Ziel derzeit die Verlangsamung der Ausbreitung des Virus ist. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers und der damit einhergehenden Erkrankungen würde zu einer bundesweiten Überlastung des gesamten Gesundheitssystems mit nicht absehbaren Folgen führen.

Die angeordneten Maßnahmen sind nach dem derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die sich in den letzten Tagen nochmals bundesweit verschärft haben, geeignet, um das Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Auch sind die Maßnahmen angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers dazu führen, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen erheblich gefährdet wäre.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solchen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Ein Verstoß gegen diese Verfügung kann gem. § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Fabrikplatz 1, 66798 Wallerfangen, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat in Saarlouis, Kreisrechtsausschuss, Kaiser-Wilhelm Straße 4-6, 66740 Saarlouis gewahrt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anfechtungsklage kann beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Wallerfangen, 17.03.2020
Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde



Horst Trenz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Horst Trenz". The signature is written in a cursive style with several loops and a long vertical stroke on the left side.